



Mindestlohn:

Fachliteratur teilt optimistische Einschätzung von DOSB und DFB nicht

Der in einem Brief des DOSB und des DFB an die Vereine verkündete „Befreiungsschlag“ für die Amateursportler hinsichtlich des seit 01. Januar 2015 gültigen Mindestlohngesetzes wird von der Fachliteratur nicht gesehen. Der Befreiungsschlag sei keiner, heißt es. Dies bezieht sich auf das Spitzengespräch mit Arbeitsministerin Nahles vom 23. Februar 2015.

Die Aussage der Ministerin wird etwa vom DFB als Meilenstein für den Fußball in Deutschland gewürdigt.

Ministerin Nahles: „Wir haben Lösungen gefunden. Die Zukunft der Vertragsamateure im deutschen Sport ist gesichert. Das zeitliche und persönliche Engagement dieser Sportler zeigt eindeutig, dass nicht die finanzielle Gegenleistung, sondern die Förderung des Vereinszwecks und der Spaß am Sport im Vordergrund stehen. Für diese Vertragsspieler ist folglich auch dann kein Mindestlohn zu zahlen, wenn sie mit einem Minijob ausgestattet sind.“ (Zitat nach www.dfb.de).

Die einschlägige Fachliteratur sieht in der Aussage der Ministerin jedoch keine Sicherung für den Amateursport, da die Bewährungsproben durch die Gerichte, insbesondere die Arbeitsgerichte noch ausstehen. Auch für Vertragsamateure gelten die gesetzlichen Regeln normaler Arbeitsverträge. Wenn in einem Vertrag mit einem Sportler die Teilnahme an Training und Wettkämpfen gegen Entgelt geregelt ist, handelt es sich um einen Arbeitsvertrag, der den gesetzlichen Regelungen unterliegt. Dies ist nach wie vor in jedem Einzelfall im Hinblick auf konkrete Gestaltung und Durchführung zu prüfen. Ein Arbeitsverhältnis ist als solches, wenigstens als Minijob anzumelden. Auch sind zwingend arbeitsrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehört auch gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) die Zahlung von 8,50 € pro Stunde und die Aufzeichnungen der Arbeitszeiten nach §§ 2, 17 MiLoG.

Unbestritten ist die Nichtanwendung des Mindestlohngesetz (MiLoG) bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen der Freibeträge von 2.400 € nach § 3 Nr.26 Einkommensteuergesetz (EStG) und/oder 720 € nach § 3 Nr.26a EStG. Weiter wird Freiraum gesehen, wenn Sportler lediglich 200 € an pauschalem Aufwandsersatz erhalten (sog. „Nichtaufgriffsgrenze“ der Finanzverwaltung und der Sozialversicherungsträger). In allen anderen Fällen ist jedoch mit der Anwendung des MiLoG unbedingt zu rechnen.

Empfehlung an die Vereine:

Im Zweifel, und die sind weiterhin im erheblichen Umfang vorhanden, sollten die Vereine die Anforderungen durch das Mindestlohngesetz erfüllen, um spätere Tatbestände vom Strafen und Haftungen auszuschließen. Ein angemeldeter Minijob mit 450 € Vergütung erlaubt immerhin eine Tätigkeit von 12 Stunden und 12 Minuten pro Woche.

Quelle: Landesausschuss Recht, Steuern und Versicherungen des LSBH

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-Vereinsberater.de